

Ein junges
Mädchen
für leichte Kontorarbeit
(gute Rechnerin) sucht
Verwaltung der I. G.
Dümlingsch. Steinbrüche

**Pflanzen Sie keine
Obsibäume!**
oder langigen Gewächse aller Art
bevor Sie nicht den Gartenfreund
Nr. 164 von Poenicke & Co. m.
b. H. Baumchulen in Delitzsch
gelesen haben. Dieses wirklich
hässliche, lehrreiche Werk enthält
zahlreiche praktische Anleitungen
welche den Erfolg der Pflanzung
sichern. Es wird kostenfrei versandt.

Sämtliche
Schulbücher
für Stadt- und
Landschulen stets
zu haben bei
Adam Rei Nachf.

Ca. 3/4 Morgen
Acker
in der Feldmark Gommern geteilt
oder im Ganzen sofort zu verpachten.
Angebote erbitten
A. & W. Allerdt, Kaiserbrunn
rei, Schönebeck.

Jeder
darf radfahren
mit der erlaubnisfreien
Epirolfeder-
bereitung
Mark 7.50 per Stück.
Post an jede Filiale Versand gegen
Nachnahme.
Fahrradhaus
Berlin C 54, Unter den Eichen 19.
Glänzend und leicht Katalog gratis

Obst fehlt !!
Tragbare, starke Büchse und
Speicher geben logisch reiche
Ernten! Großer Vorrat in
Mackentragsorten. Verlangen
Sie Gartenfreund Nr. 164 um
sonst von Ed. Poenicke & Co.
m. b. H., Obstbaumchulen in
Delitzsch.

Für meine Erfindung in
landwirtschaftl. als Ersatzmittel
siehe in, durch gegen habe Pro
weisen wichtige bei der Landwirt
schaft bestens eingeführt

Vertreter.
Offizien unter R. D. 3429 an den
Invalidentank Magdeburg.

Husten, Atemnot,
Verkehlung
Schreie allen Leidenden gerne vom
auf, wenn ich mich von meinem
schweren Lungenerleiden selbst befreie.
Frau Kischner, Hannover.
Droger. 40 Altkamern anhalten

Bekanntmachung.

Nach der Anordnung des Kreis-Ausschusses vom 7. des Monats

**Donnerstags und Freitags
Fleischausgabe**

in den drei Fleischverkaufsstellen von morgens 8 Uhr ab in der bis-
her eingerichteten Nummernfolge hat.
Donnerstags werden die Fleischzulagen, Sonnabends die sogenan-
nten Stammtationen ausgegeben. Die zum Bezuge der besonde-
ren Fleischzulage mit dem Rechte der Preisermäßigung an die
Fleischerzubereitenden Personen mit einem steuerpflichtigen Ein-
kommen von nicht mehr als 2400 Mark zur Ausgabe gelangten
besonderen Ausweise (weiss für Erwachsene, grün für Kinder unter 6
Jahren) müssen Donnerstag mit den Reichsfleischkarten zum Gewerbe
der Fleischzulagen den Fleischverkaufsstellen vorgelegt werden.
Die Preisermäßigung beträgt für Erwachsene 70 Pf für ein der
35 Pf, auf 250 g Fleischzulage. Die mit einem höher als 2400 Mark
Einkommen veranlagten fleischerzubereitenden Personen, also
diejenigen Personen, die einen Anspruch auf Zuteilung einer Reichs-
fleischkarte haben, sind gleichfalls zum Bezuge der Fleischzulage ge-
gen fünf Beihilfebescheide für Erwachsene und drei Beihilfebescheide
für Kinder der Reichsfleischkarte berechtigt. Ein Recht auf Preis-
ermäßigung besteht jedoch für diese Personen nicht.
Gommern, den 7. April 1917.

Der Magistrat
Gommern.
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Unsere Aufforderung vom 28. März d. Js., die Anmeldung der
Besände an Gemüße-Konferenzen betreffend, ist namentlich von einer
Anzahl von Händlern nicht nachgekommen.
An die letzteren ergeht deshalb hiermit die nochmalige Aufforderung,
die sämtlichen in ihrem Besitze befindlichen Bestände an Konferenzen der
bezeichneten Art bestimmt bis zum Sonnabend den 14. d. Ms.,
bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaßnahmen bei uns zur An-
meldung zu bringen.
Gommern, den 17. April 1917.
Der Magistrat
Gommern.
Bürgermeister.

**Geistliche Musikaufführung
zum Gedächtnis an die für das
Vaterland Gefallenen**

Am Sonntag, den 22. April 1917 nachm. 3.30 Uhr in der Drei-
faltigkeitkirche zu Gommern
Mitwirkende: Kirchenchor, Fräulein Magarete Plank aus
Magdeburg mit ihrem Frauenchor.
Herr Organist Bismark.
Am Ausgang der Kirche wird um freundliche Gaben gebeten, deren
Reinertrag nach Deduktion der Unkosten für untern örtliche Kriegs-
hilfe bestimmt ist.

**Schweine-Veräusserungsverein Gommern
Die diesjährige
Generalversammlung**

findet Sonntag 22. April d. Js. Nachmittags 3 Uhr im „Sof-
hof zum Stern“ Gommern (Hauptstadt) statt.
Tagesordnung:
Rechnungslegung.
Wahl des neuen Vorstehers u. Verwaltungsrats.
Beschluss über Antrag über: Prüfung u. Größe Grünwald
Beschlussfassung über Anpflanzung der Schweine.
Festsetzung der Prämien u. d. Einsparabgaben.
Geschäftliches.
Um zahlreiches Erscheinen bitten
Der Vorstand. G. Panter.
D. Berger



Zirkus Blumenfeld, Magdeburg

Sonntag, den 23. d. Ms.
vorletzter Tag des 17ten Gespiels.
Sonntag den 22. April er nachmittags 3.30 Uhr
große Haupt- & Zirkusvorstellung

für die Zuschauer in Magdeburg gelegen zu er-
möglichen Eintrittspreisen.

**Abends 7.30 Uhr
vorletzte große Galavorstellung**

In jeder Vorstellung das ganze großartige Programm
mit 16 nur einkl. Schlangen, „Puppchen“ des Operetten-
pferd, für welches im vorigen Herbst in Wien 50,000
Kronen geboten worden sind.
Montag, den 23. April abends 7.30 Uhr letzte große
Vorstellung.



In den letzten sehr schweren Kämpfen fiel auf dem
Feld der Ehre am 1. Osterfesttag mein früherer Hand-
lungsgeselle und Buchhalter

Herr Gustav Heinrich.

Ich bejaure tief den Verlust dieses bewährten, von
regem Geschäftsinteresse durchdrungenen Mitarbeiters, der
sich durch Treue und Gewissenhaftigkeit ein ehrenvolles
Andenken sicherte.

Regin (Havel), den 19. April 1917.

Robert Krock.

Bekanntmachung.

Personen, Anstalten und Betriebe, die noch im Besitze von Ge-
genständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall sind, haben diese bis
zum 30. April bei der zuständigen Gemeindebehörde anzuzeigen.
Wer bis zu dem bestimmten Tage die Gegenstände nicht angemes-
set hat, macht sich strafbar.
Burg, den 18. April 1917.
Namens des Kreis-Ausschusses,
G. v. Bieschel
Daselbst Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.
Gommern, den 21. April 1917.
Der Magistrat

Bekanntmachung

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 9b des
Belagerungszustandgesetzes und des Gesetzes vom 11. 12. 1916 be-
treffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand
wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:
1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und
Muskalnoten mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein
späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer
besonderen Erlaubnis derjenigen Kommando- oder Behörden (Stellvertreter
General-Kommando, Gouvernemente usw.), in deren Bereich der Ver-
leger seinen Sitz hat ausgeführt werden.
2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Einbruch oder Auf-
hebung des von der zuständigen Kommando- oder Behörde bekanntge-
gebenen Ausfuhrverbotens an feststehender Stelle, das heißt regelmäßig auf
dem Titelblatt oder bei Beschriften auf dem Buchumschlag, oder durch
eine besondere, der betreffenden Druckvorrichtung beigelegte ausdrückliche
Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.
3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrverbotens kann
auch die Kennzeichnung der dem Verleger, oder für bereits erschie-
nene Bücher unter Umständen auch dem ausstellenden Kommissionär
bzw. in besonderen Fällen, auch dem Verleger übertragen wer-
den.
Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortiment-
ter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verpflanzung nicht ge-
stattet werden. Wenn ihr haben alle diese Personen sich zwecks An-
bringung des Ausfuhrverbotens nach ihrer Wahl entweder an die Kom-
mando- oder Behörde des Verlegers oder an diejenige ihres Wohnortes
zu wenden.
4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrverbotens wird
nur erteilt wenn die Ausfuhr allgemein in das verbundene und
neutrale Ausland erlaubt werden kann.
5. Die Grenz-Zoll- und Post-, Ueberwachungsstellen angewiesen, gemäß
sämtlich alle Druckschriften, die förmlich Verboten sind entgegen-
zunehmen und ihrer zuständigen Kommando- oder Behörde zur weiteren
Veranlassung zuzuleiten.
6. Keine Druckschrift darf zwecks Umgehung der Ausfuhr-
verbotens mit einem falschen Erscheinungsjahr versehen werden.
7. Jedes Unterzeichnen, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene
Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrverbotens auszuliefern oder ohne
Erneuerung mit einem Ausfuhrverbotens zu versehen ist verboten.
Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern
die bester den Gesetz keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen mit
Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildere Umstände vor-
handen, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt
werden.
Bei händlungsgegenständen, die im Falle von Verstoßen
der Abänderung des Einzelgesetzes als feststehend anzusehen.
Magdeburg, den 14. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps
Feld. v. Lyncker,
General der Infanterie
a la suite des Leutnants-Bataillions Nr. 2.